

FFD

Familien- und Partnerorganisation im Auswärtigen Amt e.V.

Berlin, 8. November 2023

SATZUNG des FFD

Familien- und Partnerorganisation im Auswärtigen Amt e.V.

Präambel

Der Frauen- und Familiendienst im Auswärtigen Amt (FFD) e. V. hat sich mit Satzungsänderung vom 9. Dezember 2004 folgenden Namen gegeben:

FFD

Familien- und Partnerorganisation im Auswärtigen Amt e.V.

Das Kürzel FFD wird beibehalten.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „FFD - Familien- und Partnerorganisation im Auswärtigen Amt e.V.“.

Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Berlin.

Am ehemaligen Vereinssitz Bonn wird eine Außenstelle als rechtlich unselbständige Zweigstelle fortgeführt.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, in selbstloser Tätigkeit und unabhängig von der Fürsorgetätigkeit des Auswärtigen Amtes
 - a) den Zusammenhalt aller (auch ehemaliger) Angehörigen des Auswärtigen Dienstes, deren (Ehe-)Partnerinnen und Partner und Familien, sowie der Geschiedenen und Hinterbliebenen von (ehemaligen) Amtsangehörigen zu pflegen,
 - b) Hilfe und Betreuung bei der Bewältigung der mit den besonderen Eigenarten des Auswärtigen Dienstes verbundenen Fragen des täglichen Lebens im In- und Ausland zu vermitteln,
 - c) hilfsbedürftige Angehörige oder ehemalige Angehörige des Auswärtigen Dienstes, deren (Ehe-)Partnerinnen und Partner und Familien, sowie die Geschiedenen und Hinterbliebenen von (ehemaligen) Amtsangehörigen zu unterstützen.

- (2) Diese Aufgaben kann der FFD nur dann erfüllen, wenn eine ausreichende Zahl von Freiwilligen zur ehrenamtlichen Mitarbeit bereit ist.

- (3) Der FFD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FFD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der FFD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

- (4) Der FFD gibt monatlich einen Rundbrief zur Information und Förderung der Vereinszwecke heraus und berichtet darin insbesondere über die Mitgliederversammlung und die Arbeit der Komitees.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle derzeit oder ehemals im Auswärtigen Dienst Beschäftigten, deren (Ehe-)Partnerinnen und Partner und Familien, sowie deren geschiedene Partnerinnen und Partner und Hinterbliebene werden. Der Beitritt erfolgt durch elektronische Registrierung auf der FFD-Website oder auf schriftlichen Antrag.

- (2) Mitglieder des Vereins können auch die von anderen Bundesbehörden oder Organisationen an die Auslandsvertretungen oder in die Zentrale entsandten Beschäftigten und deren Angehörige werden.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch schriftliche Austrittserklärung,
- 2) durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
- 3) mit dem Tod.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Zuwendungen sind willkommen.

§ 6

Auslagenersatz

Die Mitglieder des Vereins haben, auch bei Ausscheiden, keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Erträge. Sie haben, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, nur Anspruch auf Ersatz der vom Vorstand genehmigten nachgewiesenen Auslagen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Beirat,
- 4) die Kassenwartin oder der Kassenwart,
- 5) die Komitees in Berlin und Bonn,
- 6) die Koordinatorinnen und Koordinatoren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder per Rundbrief und auf der Website des Vereins eingeladen. Die Einladung soll vier Wochen vorher ergehen und die Tagesordnung enthalten.
- 2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Die Mitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung machen. Vorschläge sollen möglichst zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 3) Mitgliederversammlungen können sowohl in Präsenz der Mitglieder als auch als hybride oder virtuelle Versammlungen im Sinne von § 32 (2) BGB durchgeführt werden.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder teilnehmen. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät über die Arbeit des Vereins.
- (3) Darüber hinaus haben die Mitglieder folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwarts,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Jahresabschlusses der Kassenwartin oder des Kassenwarts,
 - d) Entlastung des Vorstands und der Kassenwartin oder des Kassenwarts,
 - e) Entgegennahme der Berichte der Komitees und des Tätigkeitsberichts der Außenstelle in Bonn,
 - f) Aufhebung von Vorstandsentscheidungen über Mitgliederausschluss oder die Nichtaufnahme als Mitglied,
 - g) Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Teilnehmenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar. Auf Antrag eines Viertels der teilnehmenden Mitglieder sind die Abstimmungen geheim. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse werden zusätzlich am Ende des Protokolls festgehalten.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) der Kassenwartin oder dem Kassenwart und
 - e) mindestens fünf und bis zu neun Beisitzern oder Beisitzerinnen.

- (2) Die in Absatz (1) genannten Personen müssen Mitglieder des FFD sein.

Die in Absatz (1) a) bis c) genannten Personen sind nur wählbar, wenn sie entweder mindestens ein Jahr dem Beirat angehörten oder zwei Jahre als Koordinatorin oder Koordinator tätig waren.

Die in Absatz (1) d) und e) genannten Personen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl seit mindestens einem Jahr Mitglieder des FFD sein.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

- (4) Spätestens vier Wochen vor der Wahl gibt der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung Wahlvorschläge bekannt und fordert die Mitglieder auf, dem Vorstand weitere Kandidatinnen oder Kandidaten zu benennen. Vorschläge sind bis zum Wahlgang möglich.

- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger durch die nächste Mitgliederversammlung gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner / ihrer Amtszeit vorzeitig aus, wählt der Beirat ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung.

- (6) Der Vorstand
- a) vertritt den FFD nach außen,
 - b) beruft (mindestens) einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein,
 - c) führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Beirat,
 - d) setzt deren Beschlüsse bzw. Empfehlungen um,
 - e) koordiniert die Arbeit der Komitees,
 - f) führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle in Berlin und die Außenstelle in Bonn,
 - g) bestätigt die Beauftragte oder den Beauftragten des Vorstands in Bonn oder schlägt eine andere Kandidatin oder einen anderen Kandidaten vor,
 - h) verwaltet die Einnahmen und entscheidet über die Ausgaben des Vereins.
- (7) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands nach § 10 Absatz (1) a) bis c). Die dort Genannten können die Vertretungsbefugnis einem einzelnen Mitglied des Vorstands nach § 10 Absatz (1) a) bis c) übertragen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.
- (9) Mindestens zweimal im Jahr beruft die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Vorstandssitzung ein.
- Die Vorstandssitzung kann sowohl in Präsenz der Vorstandsmitglieder als auch als hybride oder virtuelle Versammlung im Sinne von § 32 (2) BGB durchgeführt werden.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 11 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
- a) den Mitgliedern der Komitees,
 - b) den Vorstandsmitgliedern.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder an der Beiratssitzung teilnehmen.

Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

- (2) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar.

- (3) Der Beirat

- a) beschließt

- 1) die Regeln für die Durchführung der Beiratssitzungen,
- 2) die Richtlinien für die Arbeit des Beirats und der Komitees,
- 3) die Bildung, Auflösung oder Zusammenlegung der Komitees oder die Bildung von Arbeitskreisen für neue Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Das Einvernehmen mit dem Vorstand gilt als gegeben, wenn eine Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder zustimmt.

- b) berät

den Vorstand zu Fragen, die für den FFD von grundsätzlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere auch Vorschläge zu Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Nichtaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- c) wählt

- 1) Ersatzvorstandsmitglieder bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung,
- 2) Beiratsmitglieder für die Komitees in Berlin,
- 3) die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.

- (4) Der Beirat soll mindestens alle drei Monate tagen. Er wird vom Vorstand einberufen.
Auf Antrag von mindestens sieben Beiratsmitgliedern ist kurzfristig eine Sondersitzung anzusetzen.
- (5) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Sie soll mit der Einladung zwei Wochen vorher versandt werden. Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
Vom Beirat gefasste Beschlüsse werden zusätzlich am Ende des Protokolls festgehalten.
- (6) Beiratssitzungen können sowohl in Präsenz der Beiratsmitglieder als auch als hybride oder virtuelle Versammlungen im Sinne von § 32 (2) BGB durchgeführt werden.

§ 12

Komitees

- (1) Zur Bewältigung der Aufgaben des FFD werden je nach Bedarf in Berlin und Bonn Komitees gebildet. Innerhalb der vom Beirat beschlossenen Richtlinien arbeiten die Komitees selbständig. Sie unterrichten den Vorstand in regelmäßigen Abständen und berichten in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.
- (2) Die Komiteemitglieder in Berlin werden vom Beirat für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Komiteemitglieder in Bonn werden von den dortigen Mitgliedern gewählt.

§ 13

Außenstelle Bonn

- (1) Zur Umsetzung der Vereinszwecke in Bonn wählen die dortigen Mitglieder der Komitees aus ihrer Mitte (mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden) weitere Komiteemitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
Die Komiteemitglieder sind Mitglieder des Beirats und werden vom Vorstand zu den Beiratssitzungen in Berlin eingeladen.

- (2) Die Mitglieder in Bonn wählen aus ihrer Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Vorstands.
Die oder der Beauftragte wird mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Bonner Mitglieder (mindestens 6) in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand in Berlin bestätigt die Wahl oder macht andere Vorschläge. Die Bonner Mitglieder stimmen gegebenenfalls erneut ab.
Die oder der Beauftragte des Vorstands hält den Kontakt zum Vorstand in Berlin und legt zur jährlichen Mitgliederversammlung ihren oder seinen Tätigkeitsbericht vor.
Die oder der Beauftragte ist dafür verantwortlich, dass die in Bonn erfolgten Einnahmen und Ausgaben korrekt mit der Vereinskasse in Berlin abgerechnet werden.

§ 14

Koordinatorinnen und Koordinatoren

- (1) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren werden an den Auslandsvertretungen von den dortigen Mitgliedern des FFD gewählt. Sie müssen Mitglieder des FFD sein. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren setzen die Vereinszwecke an der jeweiligen Auslandsvertretung in konkrete Vorhaben um.

§ 15

Schirmherrschaft / Ehrenvorsitz

Der Vorstand bittet die Bundesministerin oder den Bundesminister des Auswärtigen, die Schirmherrschaft für den FFD zu übernehmen.

Der Vorstand kann nach Beratung mit dem Beirat Personen den Ehrenvorsitz antragen.

§ 16

Vermögen, Kassenwartin oder Kassenwart

Der Verein erhält seine Einnahmen in erster Linie aus Zuwendungen und Zuschüssen. Alle eingehenden Barmittel sind, soweit sie nicht für Zahlungen bereitzuhalten sind, auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Die Kassenwartin oder der Kassenwart hat ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen. Für den Fall, dass für geplante Ausgaben keine Kostendeckung gegeben ist, steht der Kassenwartin oder dem Kassenwart ein Vetorecht zu. Alle Verpflichtungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 17

Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

Der Beirat wählt zwei Personen, die die Kassenführung einmal jährlich unabhängig voneinander prüfen. Hierüber ist ein Vermerk den Kassenunterlagen beizufügen, der in der Mitgliederversammlung erläutert wird.

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Abstimmungen über Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher in der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 20

Auflösung des Vereins und Änderungen des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Änderungen des Vereinszwecks findet § 33 Absatz 1, Satz 2 BGB Anwendung.
- (2) Abstimmungen über die Vereinsauflösung oder Änderungen des Vereinszwecks müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten nach Wahl der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung mildtätiger Zwecke.